# Stadtverwaltung Wittlich

# BESCHLUSSVORLAGE

| | | |
|---|---|---|
| **Annahme von Spenden und Sponsoringleistungen nach § 94 Abs. 3 GemO** | Fachbereich: | Zentralbereich |
| | Sachbearbeitung: | Klein, Sebastian |
| | Aktenzeichen: | Z/stab/sk |
| | Vorlagennummer: | 2019/422 |
| | Datum: | 30.09.2019 |
| | Berichterstattung: | |

| TOP | Gremium (Beratungsfolge): | Termin: | Topstatus | Beratung |
|---|---|---|---|---|
| 3 | Zentralausschuss | 17.10.2019 | öffentlich | beschließend |

***Beschlussvorschlag:***

Der Annahme folgender Spenden/Sponsoringleistungen wird zugestimmt:

**Fachbereich I – Jugendarbeit**

1.000,00 Euro – Vereinigte Volksbank Raiffeisenbank, Altricher Weg 1, 54516 Wittlich – Geldspende – Spende für die Jugendarbeit der Stadt Wittlich

**Fachbereich I – Sport**

2.000,00 Euro – Stiftung Stadt Wittlich, Schloßstraße 11, 54516 Wittlich – Geldspende – Zuschuss zur Erneuerung der Flutlichtanlage am Kunstrasenplatz im Sportzentrum.

*Begründung/Problembeschreibung:*

Gemäß § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) dürfen Gemeinden zur Erfüllung ihrer Ausgaben nach § 2 Abs. 1 GemO Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen. Sowohl die Einwerbung als auch die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegt dem Bürgermeister. Die Angebote sind darüber hinaus unverzüglich der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Stadtrat. Dem Stadtrat und der Aufsichtsbehörde sind sämtliche für die Entscheidung maßgeblichen Tatsachen offen zu legen. Dazu gehört insbesondere ein anderweitiges Beziehungsverhältnis zwischen der Gemeinde und dem Zuwendungsgeber.

Die oben genannten Zuwendungsgeber stehen mit der anzeigenden Organisationseinheit in keiner bzw. in keiner relevanten dienstlichen oder wirtschaftlichen Beziehung.
Weiterer Sachvortrag erfolgt bei Bedarf in der Sitzung.

In Vertretung

Elfriede Meurer
Erste Beigeordnete